

S T A T U T E N

der

Charles Vögele Holding AG

mit Sitz in Pfäffikon, Gemeinde Freienbach/SZ

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1: Firma und Sitz

Unter der Firma

Charles Vögele Holding AG
Charles Vögele Holding SA
Charles Vögele Holding Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Pfäffikon, Gemeinde Freienbach/SZ.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art im In- und Ausland.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten; Vertretungen übernehmen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für verbundene Unternehmen und Dritte eingehen. Sie kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.

Art. 3: Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital, bedingtes Aktienkapital, Aktien

Art. 4: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 30'800'000.-- (Schweizer Franken dreissig Millionen achthunderttausend). Es ist eingeteilt in 8'800'000 (acht Millionen achthunderttausend) Inhaberaktien zu je CHF 3.50 Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

Art. 5: Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre um höchstens CHF 924'000.-- (Schweizer Franken neunhundertvierundzwanzigtausend), entsprechend maximal 264'000 (zweihundertvierundsechzigtausend) vollständig zu liberierender Inhaberaktien zu je CHF 3.50 Nennwert, durch Ausübung von Optionsrechten, die nach Massgabe eines Beteiligungsplanes oder mehrerer Beteiligungspläne an Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Der Ausübungspreis für die neuen Aktien wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und kann unter dem Börsenkurs der Aktien im Zeitpunkt der Ausgabe der Optionsrechte liegen.

Art. 6: Aktien

Für das gesamte Aktienkapital wird ein Globalzertifikat ausgegeben. Den Aktionären steht ein Miteigentumsanteil entsprechend ihrer Quote an dieser Globalurkunde zu. Die Aktionäre haben kein Recht, Druck und Auslieferung von Einzelurkunden zu verlangen.

Unverurkundete Inhaberaktien bzw. daraus entspringende, unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Werden unverurkundete Inhaberaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden.

III. Organisation der Gesellschaft

A) Generalversammlung

Art. 7: Einberufung, Traktandierungsrecht

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen.

Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter Angabe der Anträge zu erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Verwaltungsrat, den Liquidatoren, der Revisionsstelle oder einer Generalversammlung einberufen werden, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.

Ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen, dass eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen wird. Die Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Art. 8: Form der Einberufung

Die Einladungen an die Generalversammlungen erfolgen durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.

Die Einladung zur Generalversammlung muss die Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, enthalten.

Art. 9: Stimmberechtigung, Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär, einen Organvertreter, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Organ-, Stimmrechts- und Depotvertreter müssen nicht Aktionäre sein.

Art. 10: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes oder diese Statuten etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der an der Versammlung rechtsgültig vertretenen und gültig abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren Stimmen und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 50 Aktionäre die schriftliche Abstimmung bzw. Wahl verlangen, oder dass der Vorsitzende diese anordnet.

Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, wenn nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall zählt das Ergebnis der schriftlichen Wahl oder Abstimmung.

Art. 11: Versammlungsleitung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet oder in seiner Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten. Der Präsident bestimmt einen Protokollführer und einen oder mehrere Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 12: Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Kompetenzen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende unter Beachtung von Art. 671 und 677 OR;

- d) Déchargeerteilung an die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- e) Wahl des Verwaltungsrates;
- f) Wahl der Revisionsstelle und - falls gesetzlich vorgeschrieben - der Konzernprüfer;
- g) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die gemäss Gesetz und Statuten in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

B) Verwaltungsrat

Art. 13: Zusammensetzung, Wahl

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen. Eine sofortige Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Präsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Verwaltungsratsmitglied oder Aktionär zu sein braucht.

Art. 14: Einberufung und Beschlussfassung

Der Präsident des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Der Verwaltungsrat kann im übrigen seine Beschlussfassung in einem Organisationsreglement regeln.

Art. 15: Aufgaben und Delegation der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder durch die Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Festlegung der Grundsätze über die Vertretung der Gesellschaft;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Fassung von Beschlüssen im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft, und die Vornahme der in diesem Zusammenhang erforderlichen Statutenänderungen;
- h) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement.

Art. 16: Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Tätigkeit ein angemessenes Honorar, das vom Verwaltungsrat oder einem Ausschuss desselben festgelegt wird.

C) Revisionsstelle

Art. 17: Wahl sowie Rechte und Pflichten

Die Generalversammlung bestellt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zur Revisionsstelle mit den Rechten und Pflichten, die durch das Gesetz bestimmt sind. Die Revisionsstelle ist jeweils für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Die natürliche Person, die die Revision leitet, darf das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

IV. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht, Bekanntmachungen, Liquidation, Diverses

Art. 18: Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Auf den Schluss des Geschäftsjahres ist der Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen (Art. 662 ff. OR).

Art. 19: Geschäftsbericht

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 20: Gewinnverwendung

Die Generalversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

Art. 21: Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Art. 22: Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den dann bestehenden Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

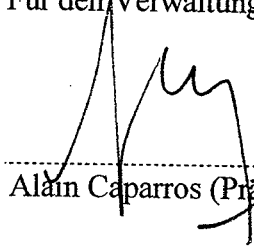
Die Liquidatoren haben unbeschränkte Vollmacht, das gesamte Gesellschaftsvermögen zu liquidieren.

Art. 23: Schlussbestimmung

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 1. April 2009; diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. April 2008.

Für den Verwaltungsrat:

KÖLN 06.04.2009
(Ort, Datum)


Alain Caparros (Präsident)

Öffentliche Beglaubigung

Der Unterzeichnete, lic. iur. Christoph Pfister, Rechtsanwalt und Urkundsperson des Kantons Schwyz, wohnhaft in Tuggen SZ, beglaubigt, dass diese Statutenänderung von der Generalversammlung der Charles Vögele Holding AG, mit Sitz in der Gemeinde Freienbach SZ, am 1. April 2009 genehmigt wurde und die vorliegenden Statuten die heute gültige Fassung darstellen.

8808 Pfäffikon SZ, den 15. April 2009
(Bgl.-Nr.: 155/2009)

Die Urkundsperson:





RA lic. iur. Christoph Pfister